

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Beschränkung der Zahl von Spielstellen von
Geldspielgeräten

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">gmg 11.11.2007 10:50</p>	<p data-bbox="352 147 1453 277">Da leider keiner meiner Bitte nachgekommen ist, das Schreiben des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom 22. 08. 2007 an die PTB zu veröffentlichen, und ich noch keine Fundstelle mit dem Text gefunden habe, hier der Wortlaut:</p> <p data-bbox="352 349 416 376">Zitat:</p> <p data-bbox="352 416 959 479">Betrifft: Bauartzulassung von Geldspielgeräten hier: Beschränkung der Zahl von Spielstellen</p> <p data-bbox="352 519 1528 649">Sie hatten vor kurzem dem BMWi mitgeteilt, dass der PTB derzeit Zulassungsanträge für Geldspielgeräte vorliegen, die über bis zu sechs Spielstellen verfügen. Hierbei handelt es sich um eine neue Entwicklung, da bislang die zu prüfenden Geräte maximal über zwei Spielstellen verfügten.</p> <p data-bbox="352 689 1453 784">Nach ihrer Darstellung sind diese Geräte so konstuiert, dass sie im Allgemeinen den Charakter von Mehrplatzgeräten (z. B. Roulettespielen) haben, wobei die Spielerplätze häufig direkt nebeneinander liegen.</p> <p data-bbox="352 824 1485 1357">§ 3 Abs. 2 der novellierten SpielV schreibt nun für die Aufstellung von Geldspielgeräten zwingend vor, das die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen sind, getrennt durch eine Sichtblende entsprechend den dort vorgegebenen Maßen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 5. 3. 1968 festgestellt, dass zwei Spielstellen rechtlich als zwei Spielgeräte zu betrachten sind; die Tatsache, dass die Apparatur in einem Gehäuse untergebracht ist, soll hingegen rechtlich unbeachtlich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in dieser Entscheidung auch einen engen sachlichen Zusammenhang zwischen den Vorschriften der SpielV über die Aufstellung und die Zulassung gesehen. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist auf die novellierte SpielV übertragbar. Hinsichtlich der neuen Mehrplatzspielgeräte besteht eine erhebliche Gefahr, dass die Vorgaben des § 3 Abs. 2 SpielV nicht eingehalten werden können und die Aufstellung von den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden untersagt werden muss. Dies kann die Aufsichtsbehörden vor erhebliche Vollzugsprobleme stellen, da absehbar ist, dass die Aufsteller gegen die Aufstellverbote Rechtsmittel einlegen werden.</p> <p data-bbox="352 1397 1469 1563">Hinzu kommt, dass bei diesen Geräten ein erhöhtes Risiko einer Mehrfachbespielung durch einzelne Spieler und die damit einhergehende Gefahr höherer Verluste besteht. Die notwendige Absicherung des in § 33e Abs. 1 GewO niedergelegten gesetzlichen Grundsatzes der Vermeidung der Gefahr von unangemessenen Verlusten könnte in kurzer Zeit unterlaufen werden.</p> <p data-bbox="352 1603 1485 1832">Schließlich sind diese Mehrplatzspielgeräte mit den im Zuge der Novellierung der Spielverordnung diskutierten Mehrfach-Gesellschaftsspielgeräten insoweit vergleichbar, als diese Geräte sich den klassischen Casinospielen wie Roulette, Poker und Black Jack annähern. Die Zulassung der Mehrfach-Gesellschaftsspielgeräte wurde abgelehnt u. a. mit dem Verweis auf die mit solchen Spielkonstruktionen verbundenen Missbrauchsgefahren und die schwierige Kontrolle durch die Gewerbebehörden hinsichtlich der Vermeidung von Missbrauch.</p> <p data-bbox="352 1904 1469 2069">Zur Sicherung der gesetzlichen Vorgaben muss die Zahl der Spielstellen bei gewerblichen Geldspielautomaten begrenzt werden. Zulässig sind maximal 4 Spielstellen. Wird festgestellt, dass bei einem Mehrplatzspielgerät die Vorgaben des § 3 Abs. 2 SpielV nicht einzuhalten sind, soll die Zulassung des Gerätes ebenfalls abgelehnt werden.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Im Auftrag Schönleiter</p> <p>Ende des Zitats</p> <p>Der letzte Absatz mit der Anweisung an die PTB wurde von mir unterstrichen.</p> <p>Grüße</p>
<p>Meike 11.11.2007 14:36</p>	<p>Gruß an Alle,</p> <p>könnte mir bitte jemand erklären, wo / in welcher Verordnung ich das Wort "Mehrfach-Gesellschaftsspielgeräte" finde?</p> <p>Woher wird abgeleitet, dass es maximal 4 Spielstellen geben darf?</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">gmg 11.11.2007 16:07</p>	<p data-bbox="352 147 1485 210">Beide Schreiben des BMWi an die PTB sind ja durch gesondertes Anschreiben vom 06. 11. 2007 an die Verbände (VDAI, DAGV, BA, FORUM, UADV) übersandt worden.</p> <p data-bbox="352 248 1182 277">Interessant fand ich in dem Anschreiben die eröffnenden Worte.</p> <p data-bbox="352 315 416 344">Zitat:</p> <p data-bbox="352 383 1433 483">Aufgrund der nach Inkrafttreten der neuen Spielverordnung eingetretenen Fehlentwicklungen im Bereich der gewerblichen Geldspielgeräte hat das BMWi die PTB angewiesen, die Zulassung der Geräte künftig strenger zu gestalten.....</p> <p data-bbox="352 521 496 551">Zitat Ende.</p> <p data-bbox="352 618 1449 685">Es sind also Fehlentwicklungen bemerkt worden. Dagegen hat man versucht, etwas zu unternehmen. Gut so - weiter so ! Wir hier helfen dabei, so gut wir können !</p> <p data-bbox="352 723 1469 887">Das Ganze erinnert mich an die Geschichte mit den unsäglichen FUNGAMES, an der wir heute noch kranken. Nicht mehr so im Bereich der Aufstellerschaft mit den Spielhallen (mit einigen wenigen Ausnahmen), aber dafür im "nachgeordneten" Bereich der Aufstellerschaft. Die Geräte sind heute, obwohl die neue SpielV schon fast zwei Jahre existiert, noch immer nicht aus der Aufstellung verschwunden.</p> <p data-bbox="352 925 1425 992">Das einzig Gute ist, dass diese FUNGAMES auch von den Herstellern mittlerweile nicht mehr gewünscht und unterstützt werden (durch Updates etc.).</p> <p data-bbox="352 1059 1417 1126">Mit dem zusätzlichen letzten Satz aus dem ministeriellen Schreiben an die PTB in Sachen Spielstellen:</p> <p data-bbox="352 1160 1457 1261">"Wird festgestellt, dass bei einem Mehrplatzspielgerät die Vorgaben des § 3 Abs. 2 SpielV nicht einzuhalten sind, soll die Zulassung dieses Gerätes ebenfalls abgelehnt werden"</p> <p data-bbox="352 1328 1461 1496">entsteht bei mir Hoffnung. Von den aktuell auf dem Markt befindlichen Geräten kann diese Vorgabe theoretisch maximal ein Gerät erreichen. Selbst bei diesem Gerät- welches tatsächlich aus einzelnen Spielstellen besteht - habe ich aber Schwierigkeiten mit vorzustellen, wie die Aufstellung in der Praxis mit vier Spielstellen erfolgen soll.</p> <p data-bbox="352 1529 1461 1597">Also meine Bitte an die PTB: "Lasst Eure Vorstellungskraft in Bezug auf die mögliche Aufstellung der Geräte mit den vier Spielstellen in der Spielstätte mal spielen."</p> <p data-bbox="352 1630 1513 1697">Die Aufstellung mit Trennwänden zwischen zwei Gerätegruppen wären optisch sicherlich nicht der Knaller.</p> <p data-bbox="352 1731 1501 1832">Ich denke mir, dass eine solche Art der Aufstellung nur möglich ist, wenn man über eine Änderung der SpielV nachdenkt und grundsätzlich bereit ist, Mehrplatzspielgeräte in der Aufstellung zu akzeptieren.</p> <p data-bbox="352 1865 1385 2000">Offensichtlich ist diese Idee ja nicht neu, da ja schon im seinerzeitigen Referentenentwurf zur Novellierung der SpielV über einen solchen Sachverhalt nachgedacht worden ist (Stichwort: Mehrfach-Gesellschaftsspielgeräte), diese Gestaltungsart sich aber nicht hat durchsetzen können.</p> <p data-bbox="352 2033 1433 2101">Insofern wäre eventuell ein neuer Anlauf für diesen Gerätetyp bei der anstehenden Evaluierung der SpielV in zwei Jahren angesagt.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Insofern erlaube ich mir folgenden Vorschlag zu diesem "Mehrplatzunterhaltungsgerät" mit geringeren Gewinnmöglichkeiten zu unterbreiten:</p> <p>Die durch die SpielV vorgegebenen Werte: Einsatz max. 80 € / Stunde und Gewinn / maximal 500 €/ Stunde gelten für das gesamte Geldgewinnspielgerät mit allen Spielstätten. Man könnte dann die Werte z. B. auf 20 €/Stunde bzw. 100 €/Stunde pro Spielstelle (Viererspielstelle unterstellt) herunterbrechen.</p> <p>Insofern könnte man ja über die Entwicklung (oder Weiterentwicklung) dieses neuen Gerätetyps "Schmalspurgeldspielgerät" nachdenken. Diese Bezeichnung meinerseits ist nicht negativ unterlegt !!</p> <p>Dieser Gedankenanstoss wurde übrigens hier schon mehrfach im forum vorgestellt.</p> <p>Ich finde ihn nicht schlecht. Dadurch wird die Monokultur Geldspielgeräte in den Entertainmentcentern aufgelockert.</p> <p>Grüße</p>
<p>Corleis 12.11.2007 00:59</p>	<p>quote----- Original von gmg</p> <p>Insofern erlaube ich mir folgenden Vorschlag zu diesem "Mehrplatzunterhaltungsgerät" mit geringeren Gewinnmöglichkeiten zu unterbreiten:</p> <p>Die durch die SpielV vorgegebenen Werte: Einsatz max. 80 € / Stunde und Gewinn / maximal 500 €/ Stunde gelten für das gesamte Geldgewinnspielgerät mit allen Spielstätten. Man könnte dann die Werte z. B. auf 20 €/Stunde bzw. 100 €/Stunde pro Spielstelle (Viererspielstelle unterstellt) herunterbrechen.</p> <p>Insofern könnte man ja über die Entwicklung (oder Weiterentwicklung) dieses neuen Gerätetyps "Schmalspurgeldspielgerät" nachdenken. Diese Bezeichnung meinerseits ist nicht negativ unterlegt !!</p> <p>Dieser Gedankenanstoss wurde übrigens hier schon mehrfach im forum vorgestellt.</p> <p>Ich finde ihn nicht schlecht. Dadurch wird die Monokultur Geldspielgeräte in den Entertainmentcentern aufgelockert.</p> <p>Grüße -----</p> <p>100% Zustimmung! :biggrin: :biggrin: :biggrin:</p> <p>Ausserdem will die PTB die Aufsteller dazu bewegen die zugelassenen Geräte "zurückzugeben". Die Zulassung eines solchen "Unterhaltungsgerätes mit geringer Gewinnmöglichkeit" würde allen helfen und keinem wehtun. Nicht einmal als 13.Gerät (Gemeint ist z.B. ein solches Gerät je Spielhallenkonzession zusätzlich zu erlauben) Selbst wenn Casinospiele à la Black Jack etc hier laufen würden, wäre die Abrenzung zum Casino so offensichtlich und Einsatz/Gewinnverhältnis so gering, dass weder Casinolobby noch die Suchtschutzverbände Einwände haben sollten.:)</p> <p>Wir hätten so das erste "Unterhaltungsgerät" mit PTB Zulassung und Steuerstreifen.:wink:</p>

Autor	Beitrag
<p>Lingna 13.11.2007 03:16</p>	<p>"Mehrplatzunterhaltungsgerät" mit geringeren Gewinnmöglichkeiten</p> <p>Ohne dass ganz genau festgelegt wird, was ein "Mehrplatzunterhaltungsgerät" ist, kann das nur voll in die Hose gehen.</p> <p>Trotz SpielVO und Verwaltungsvorschrift hat selbst die PTB innerhalb von fast 2 Jahren nicht begriffen wie ein spielverordnungskonformes Geldspielgerät auszusehen hat. Und nun kommt ihr mit einer ganz neuen Geräteart ohne dass hierfür klare und unmißverständliche Eckpunkte festgelegt wurden. Ein neuer Name sollte das wenigste sein.</p> <p>Wenn uns für ein Geldspieler innerhalb von 4 Jahren 20.000 EUR Miete abverlangt wird, was meint ihr was dann solch eine Vierfachgerät in 4 Jahren bzw. pro Monat kosten soll?</p>
<p>Meike 13.11.2007 05:57</p>	<p>Hallo Lingna,</p> <p>das ist ein guter Hinweis, dass wir uns zumindest hier im Forum auf die Begrifflichkeiten beschränken, die es auch in der Gewerbeordnung und Spielverordnung gibt.</p> <p>Ich verstehe nicht warum einige Menschen ein zugelassenes 24-er Roulette, welches in Spielhallen und im Gastro-Bereich aufgestellt werden darf, als "spielcasinoähnlich" und "Mehrplatz-Gesellschaftsspielgerät" titulieren?</p> <p>Das klingt natürlich netter, aber kann nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass es ein elektronisches Roulette ist.</p> <p>Wer neue Begrifflichkeiten verwendet, sollte auch gleich anhand der Gewerbeordnung und Spielverordnung die Definition mitliefern.</p> <p>Und wer die Anzahl von "Spielstellen in einem Gehäuse", siehe Urteil des Bundesverwaltungsgericht von 1968 definieren möchte, sollte auch hier vorab an die Definition " in einem Gehäuse" denken und dass im Gastro-Bereich die Anzahl von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohnehin auf max. 3 begrenzt ist.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>jasper 13.11.2007 08:43</p>	<p>Hallo Meike, hallo Lingna, @PTB</p> <p>Für mich hört sich der Begriff "Mehrplatzunterhaltungsgerät" an, wie die Ravensburger Spielesammlung. Dabei handelt es sich in Wirklichkeit um knallharte Casinospiele innerhalb von Milieukisten aus der Produktion von Casinogeräteherstellern und Industriespielobetreibern, für den Betrieb außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Kontrollbehörden. :wut:</p> <p>Wir brauchen Investitionsicherheit und keine neuen Wortspiele!!</p> <p>:danke: FÜR DIE EINSICHT!</p>
<p>Erhard 13.11.2007 17:24</p>	<p>Die Wortschöpfung erinnert mich an die "Fungames". Wer konnte bzw. kann innerhalb von drei Sekunden "Fun" haben :kopfkratzt:</p>

Autor	Beitrag
magnum 13.11.2007 19:55	:kopfkratz: Hmmm! Boris konnte!:D :D :D :D :D Sorry! Lag mir auf der Zunge!:D
Kay Löffler 13.11.2007 20:00	:D :D :D :D Danke, magnum, Du hast meinen Abend gerettet. :biggrin: :biggrin: :biggrin: Vielleicht sollten wir den Begriff FUNGAME neu definieren, Boris-ausgerichtet, sozusagen ;-)
gmg 13.11.2007 20:53	:biggrin: :biggrin: :biggrin: Gut gemacht magnum!! So eine Bemerkung gehört - bei allem Ernst - auch mal hier her ! :biggrin: :biggrin: :biggrin: Ich wünsche allen noch einen schönen Abend !
Erhard 13.11.2007 21:31	Selbst Boris hätte das nicht in drei Sekunden geschafft, "Fun" zu haben :crazy: Irgendwann muss er seine Dollars "eingeworfen" haben und dass er es danach innerhalb von drei Sekunden geschafft haben soll :b_ueberleg02:
anders 14.11.2007 08:06	Warum hackt iht ewig auf Boris herum? Von Anderen wisst Ihr immer alles und von Euch? Gruß anders
magnum 14.11.2007 15:35	Hallo Anders!Boris ist doch hier noch nie erwähnt worden - bis jetzt!Von Dir weiß ich nix!:wink: Okay! Dann ohne Lustig!:D
gmg 14.12.2007 18:08	@ alle Ich habe bewusst diesen "alten" Beitrag noch einmal aus den Tiefen des forums hervorgeholt. Was damals bei diesen Geräten aus dem Hause adp geklappt hat, sollte doch wohl auch bei den "Multigablern" aller Hersteller klappen !! Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: